STATUTEN DES FC Stadtverwaltung

KAPITEL 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

- ¹ Der FC Stadtverwaltung wurde am 13.01.2011 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- ² Sein Sitz befindet sich in Winterthur.
- ³ Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports, der Vernetzung der Mitarbeitenden innerhalb der Stadtverwaltung, sowie die Pflege der Kameradschaft, Geselligkeit und Kontakten.
- ⁴ Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- ⁵ Seine Vereinsfarben sind rot/weiss.

KAPITEL 2: MITGLIEDSCHAFT

Art. 2

- ¹ Dem Verein können Frauen und Männer, nachfolgend Mitglieder genannt beitreten.
- ² Mitglied kann werden;
- Mitglieder des Stadtrates der Stadt Winterthur
- Mitglieder des Grossen Gemeinderates der Stadt Winterthur
- Mitarbeiter der Stadtverwaltung
- der Stadt Winterthur und deren Mitarbeitenden zugewandte Personen die von Mitgliedern des FC Stadtverwaltung empfohlen werden und die, die Statuten des FC Stadtverwaltung anerkennen.

Art. 3

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktive
- b) Passivmitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Art. 4

- ¹ Aktivmitglied ist, wer den jährl<mark>ichen Aktivbeitrag</mark> bez<mark>ahl</mark>t und Fussball spielt.
- ² Passivmitglied ist, wer den jährlichen Passivbeitrag bezahlt.
- ³ Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht
- ⁴ Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Generalversammlung an die vom Vorstand vorgeschlagenen Mitglieder verliehen.
- ⁵ Lehrlinge bezahlen während der Dauer der Ausbildung keinen Mitgliederbeitrag.

KAPITEL 3: MUTATIONEN, AUSSCHLUSS, BOYKOTT

Art. 5

- ¹ Aufnahmegesuche sind an den Vereinsvorstand zu richten.
- ² Der Vorstand beschliesst über die vorläufige Aufnahme neuer Mitglieder (Anwärter) bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, an der die Aufnahme zu bestätigen ist.

Art. 6

- ¹ Der Wechsel von der Aktiv- zur Passivmitgliedschaft kann jeweils auf Ende des Vereinsjahres (31. Januar), der Übertritt von der Passiv- zur Aktivmitgliedschaft jederzeit erfolgen.
- ² Übertritte gemäss Absatz 1 sind dem Vereinsvorstand mitzuteilen.

Art. 7

¹ Die Mitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich erklären.

² Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung oder mit dem darin erwähnten Datum.

Art. 8

- ¹ Austretende aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt sofort zur Bezahlung fällig.
- ² Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

Art. 9

- ¹ Wenn wichtige Gründe vorliegen kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden.
- ² Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt oder sich Anordnungen des Vereinsvorstandes widersetzt hat oder wenn es den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.
- ³ Bei nicht bezahltem Mitgliederbeitrag entscheidet der Vorstand abschliessend über den Ausschluss. Bei Ausschlüssen bedingt durch andere Gründe stellt der Vorstand Antrag auf Ausschluss an der nächsten Generalversammlung. Der Entscheid der Generalversammlung ist abschliessend.

Art. 10

Alle Mutationen (Ein-, Ü<mark>ber-, Austritte</mark> und Ausschlüsse) sind den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben (Generalversammlung, Cluborgan, Homepage o.ä.).

KAPITEL 4: ORGANE

Art. 11

Der Verein verfügt über folgende Organe:

- a) die ordentliche bzw. die ausserordentliche Generalversammlung
- b) den Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

a) Die Generalversammlung

Art. 12

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 13

- ¹ Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens drei Monate nach Ende des Vereinsjahres statt.
- ² Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.
- ³ Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - b) Abnahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - c) Abnahme und Genehmigung
 - der Jahresrechnung
 - des Berichts der Rechnungsrevisoren
 - d) Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Mitgliederbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien

Wahlen:

- des Präsidenten
- des übrigen Vorstandes
- der Rechnungsrevisoren
- e) definitive Aufnahme von Mitgliedern
- f) Behandlung von Ausschlüssen
- g) Ehrungen, Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Änderungen der Statuten
- i) die übrigen ihr durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte

Art. 14

- ¹ Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.
- ² Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mittels eingeschriebenem Brief und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

Art. 15

- ¹ Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden Mitglieder aller Kategorien.
- ² Die ordentliche wie die ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn *(10)* stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- ³ Bei Abstimmungen und Wahlen ist das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen massgebend. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- ⁴ Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Art. 16

- ¹ Die Vereinsmitglieder sind mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung unter Beilage der Traktandenliste zur Versammlung einzuladen.
- ² Unter Vorbehalt anderer statutarischer Bestimmungen sind Anträge von Mitgliedern spätestens 5 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.

Art. 17

- ¹ Die Generalversammlung wir<mark>d vom amtierende</mark>n Pr<mark>äsi</mark>denten bis zur Wahl des neuen Präsidenten geleitet. Nach der Wahl führt der neue gewählte Präsident die GV zu Ende. Ist der Präsident verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.
- ² Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob zur Generalversammlung statutengemäss eingeladen wurde. Alsdann lässt er die Stimmenzähler wählen und stellt die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und entscheidet über die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung (vgl. Art. 16 Abs. 2 oben).

b) Der Vorstand

Art. 18

Der Vorstand besteht aus:

- der/m Präsidentin/en
- der/m Vizepräsidentin/en
- dem/r Aktuar/in
- dem/r Kassier/in
- dem Coach
- dem/r Beisitzer/in
- weiteren Mitgliedern nach Bedarf (erweiterter Vorstand)

Art. 19

- ¹ In den Vorstand sind alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder wählbar.
- ² Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Dem Vorstand haben jedoch stets mindestens drei Personen anzugehören.
- ³ Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Chargen nur eine Stimme.

Art. 20

- ¹ In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem andern Organ übertragen sind.
- ² Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten.
- ³ Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um.

<u>Art. 21</u>

- ¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.
- ² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- ³ Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen; diese haben jedoch nur beratende Stimme.

Art. 22

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien.

c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 23

- ¹ Die Generalversammlung wählt einen Rechnungsrevisor.
- ² Als Rechnungsrevisor sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar.

Art. 24

- ¹ Der Rechnungsrevisor prüft und begutachtet die Jahresrechnung und erstattet über die Ergebnisse seiner Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zu Handen der ordentlichen Generalversammlung.
- ² Er ist berechtigt, jederzeit eine Kassa Revision vorzunehmen.

KAPITEL 5: SPIELBETRIEB

Art. 25

- ¹ Spiele, Turniere und andere Anlässe werden ausschliesslich durch den Vorstand organisiert.
- ² Die Anmeldung zu den Spielen und Anlässen erfolgt über die eigene HP.
- ³ Sind bei einem Spiel zu wenige Spieler (Eigene) angemeldet, kann der Vorstand Spieler einladen die nicht Mitglied des FC Stadtverwaltung sind.

KAPITEL 6: FINANZEN

Art. 26

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- den von der ordentlichen Generalversammlung festgesetzten ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
- Sammlungen/Schenkungen
- Nettoerträgen aus evtl. Veranstaltungen

Art. 27

- ¹ Die Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn des Vereins- bzw. Geschäftsjahres resp. beim Eintritt in den Verein zu entrichten.
- ² Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereins- bzw. Geschäftsjahres (nach dem 31. Juli) beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstands reduziert werden.
- ³ Ehrenmitglieder bezahlen den Mitgliederbeitrag auf freiwilliger Basis. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.

Art. 28

Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

KAPITEL 8: STATUTENAENDERUNGEN

Art. 29

Über Änderungen der Statuten beschliesst die Generalversammlung, wobei sich mindestens ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen haben, damit diese als angenommen gilt.

Art. 30

- ¹ Anträge auf Änderungen der Statuten sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut in der Traktandenliste der betreffenden Generalversammlung mitzuteilen.
- ² Anträge auf Änderung der Statuten von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

KAPITEL 9: AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 31

- ¹ Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist.
- ² Diese ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder an der speziellen ausserordentlichen Generalversammlung anwesend sind.
- ³ Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.

Art. 32

- ¹ Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren.
- ² Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt

<u>Art. 33</u>

¹ Ein allfälliger Vermögensüberschuss darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss bei der Stadtkanzlei Winterthur hinterlegt werden, bis sich in der Gemeinde Winterthur ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet.

² Sollte die Neugründung nicht innert 3 Jahren nach der Auflösung erfolgen, soll der Stadtrat Winterthur den hinterlegten Betrag einem Fussballverein der Stadt Winterthur vermachen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 13.01.2011 genehmigt. Sie treten unmittelbar nach der Generalversammlung in Kraft.

Der Präsident: Der Vizepräsident: Revision: 29.01.2016, Art. 18 dem Ehrenpräsidenten (ohne Stimmrecht) 25.01.2019, Art. 18 Kategorien Vorstandsmitglied neu definiert